



Dr.-Ing. Gunter Kaule



von der IHK Dresden
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für
Technik und Systeme der Informations-
verarbeitung besonders im Gebiet
PC-Hardware und Standardsoftware

Käthe-Kollwitz-Str. 4
01936 Königsbrück
Tel.: (03 57 95) 3 98 80
Fax: (03 57 95) 3 98 81
Mobil: (01 72) 8 12 67 43
E-Mail: Post@SV-Kaule.de

Zur Person

geboren 1952 in Chemnitz – Abitur 1971 - Studium Elektrotechnik an der TU Dresden – Assistent an der TU Dresden; Tätigkeit in Lehre (Vorlesungen, Seminare und Praktika elektrische Maschinen) und Forschung (elektronisch gesteuerte Gleichstromkleinstantriebe) – 1983 Promotion an der TU Dresden – danach Tätigkeit in Forschung, Entwicklung und Qualitätssicherung für elektrische Kleinstmaschinen, Entwicklung von Prüfaufbauten und Rechnerprogrammen mit CAD-Anbindung für elektromagnetische Auslegung von elektrischen Kleinstmaschinen

seit 1993 freier unabhängiger Sachverständiger
öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Dresden seit Januar 2001

Tätigkeitsschwerpunkte

- Feststellung und Dokumentation von Schäden an elektrischen und elektronischen Einrichtungen
- Begutachtung von Blitz-/Überspannungsschäden an Elektronik
- Schadenanalyse an elektrischen u. elektronischen Systemen, speziell an PC-Technik
- Schadenfeststellung bei Versicherungsfällen nach Grund, Umfang und Höhe
- Beratung zur Schadenvermeidung, -minderung und Schadenbehebung
- Schadenmanagement, Schadenabwicklung

Sprachen

Englisch, Russisch



Sachverständigenhonorar (je Stunde)

Arbeitszeit **110,00 €**

Ortsbesichtigungen, Laboruntersuchungen,
Aktenstudium, Erstellen von Berichten und Gutachten

Reise- u. Wartezeit **85,00 €**

Sonstige Kosten

Fahrtkosten mit eigenem PKW je Kilometer **0,80 €**

Schreibkosten je Seite **4,00 €**

Farbfotos, Farbdrucke je Stück **2,00 €**

Nebenkosten

Übernachungskosten, Fahrt-, Flug-, sowie
sonstige Beförderungs- und Nebenkosten **nach Aufwand**

alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen
gesetzlichen Mehrwertsteuer

**Diese Honorarsätze gelten auch als vereinbart, wenn aus
der Beauftragung heraus eine Zeugenaussage vor Gericht
notwendig wird.**